

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

„Beispiel für eine rechtsextremistisch motivierte Gewalttat im Jahr 2018“ im Verfassungsschutzbericht 2018

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist das im Verfassungsschutzbericht 2018 ausgeführte „Beispiel für eine rechtsextremistisch motivierte Gewalttat“ ihrer Meinung nach beispielhaft für eine rechte Gewalttat, wenn ein betrunkenen, unter starkem Medikamenteneinfluss stehender, laut psychiatrischem Gutachten vermindert schulfähiger und unter Krankheiten leidender 70-Jähriger, der erst 1991 aus Russland übersiedelte und im größtenteils muslimischen Kasachstan geboren wurde, versucht, es mit drei jungen Männern (17, 19, 25 Jahre) aufzunehmen, die ihn erwartungsgemäß sofort überwältigen?
2. Schließt sie einen Zusammenhang dazu aus, dass die Tat an einem bekannten Brennpunkt für Drogen, Kriminalität und herumlungende Personen passierte, es ihm also nur um Aufmerksamkeit ging (wie es der Richter anmerkte) und nicht um die Absicht, jemanden zu ermorden oder zu töten?
3. Ist ihr bekannt, dass der Täter nur bei der ersten Vernehmung (am Tatabend, also im betrunkenen Zustand und selbst verletzt, siehe Ausführungen der Verteidigerin im Prozess) als Motiv „Unzufriedenheit mit der aktuellen Flüchtlingspolitik“ geäußert haben soll, während ein Streifenpolizist vor Gericht ausagte, dass er „ein politisches Zeichen gegen Angela Merkel setzen wollte“ (nicht speziell deren Asylpolitik) und zu den Polizisten meinte „ihr habt doch auch Probleme mit den Leuten“, was also ebenso auf (in seinen Augen) mutmaßliche Kriminelle, z. B. Drogendealer am bekannten Brennpunkt, bezogen sein konnte, insbesondere da der Täter nüchtern jeglichen Rassismus von sich wies?

4. Ist ihr bekannt, dass der Täter sich schriftlich bei den Opfern entschuldigte, betonte, dass er kein Fremdenhasser oder Rechtsextremist ist und auch der vom Gericht bestellte psychiatrische Gutachter (laut Presseberichten) nichts Derartiges angegeben hat sowie dass der Täter nach seiner Inhaftierung jedem Geschädigten sofort mehrere tausend Euro Täter-Opfer-Ausgleich anbot?
5. Ist ihr bekannt, dass der Täter persönliche Probleme hatte (Tochter bekam trotz Bachelor-Abschluss in BWL keinen Job und hielt Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe für nicht möglich), also der typische Einzelfall für jemand Verzweifertes, der im betrunkenen Zustand ausgetickt ist?
6. Ist ihr bekannt, dass der Täter sich als unpolitisch bezeichnete, nie Mitglied einer Partei war oder sich für eine Partei engagiert hat?
7. Ist ihr bekannt, dass der Täter laut Tatzeugen nicht nur überwältigt, sondern danach (laut Heilbronner Stimme, 17. Oktober 2018) auch von „ausländischen Passanten“ getreten wurde und eine Schulter ausgekugelt wurde?
8. Entspricht das im Verfassungsschutzbericht 2018 ausgeführte „Beispiel für eine rechtsextremistisch motivierte Gewalttat“ des deutlich alkoholisierten Mannes in Heilbronn, der drei Männer mit Migrationshintergrund verletzte und diese dann sofort von sich aus finanziell entschädigen wollte, nach Meinung der Regierung dem typischen Täterprofil eines Rechtsextremisten?
9. Hält sie trotz dieser Umstände – nach Selbstangaben kein Rassismus, Angebot der Entschädigung der Opfer, Herkunft aus dem muslimischen Kasachstan, betrunken, unter Medikamenteneinfluss, schwere Krankheiten, persönliche und familiäre Probleme – den Täter für das repräsentativste Beispiel für Rechtsextremismus, weshalb sie gerade dieses Beispiel für den Verfassungsschutzbericht gewählt hat?

25.06.2019

Dr. Podeswa AfD

Begründung

Den Fragesteller wundert, dass gerade der genannte Fall aus Heilbronn zum Beispiel im Verfassungsschutzbericht wurde, wo doch das Verhalten des Täters normalerweise das Gegenteil davon ist, was man von einem Rechtsextremisten erwarten würde (beispielsweise entschädigen Extremisten ihre Opfer in der Regel nicht freiwillig). Insofern stellt sich die Frage, ob die Regierung kein passenderes Beispiel hatte. Zudem soll die Vielzahl von Presseberichten zum Fall validiert werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 Nr. 3-0141.5/1/630 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist das im Verfassungsschutzbericht 2018 ausgeführte „Beispiel für eine rechtsextremistisch motivierte Gewalttat“ ihrer Meinung nach beispielhaft für eine rechte Gewalttat, wenn ein betrunkenener, unter starkem Medikamenteneinfluss stehender, laut psychiatrischem Gutachten vermindert schuldfähiger und unter Krankheiten leidender 70-Jähriger, der erst 1991 aus Russland übersiedelte und im größtenteils muslimischen Kasachstan geboren wurde, versucht, es mit drei jungen Männern (17, 19, 25 Jahre) aufzunehmen, die ihn erwartungsgemäß sofort überwältigen?*
- 2. Schließt sie einen Zusammenhang dazu aus, dass die Tat an einem bekannten Brennpunkt für Drogen, Kriminalität und herumlungernde Personen passierte, es ihm also nur um Aufmerksamkeit ging (wie es der Richter anmerkte) und nicht um die Absicht, jemanden zu ermorden oder zu töten?*

Zu 1. und 2.:

Die Darstellung des Sachverhalts im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2018 orientiert sich eng am Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 31. Oktober 2018, mit dem der Täter wegen versuchten Mordes in drei tateinheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde.

Zur Tatmotivation und zum Tatvorsatz des Täters hat das Landgericht Heilbronn folgende Feststellungen getroffen: „Der Angeklagte fasste für sich den Entschluss, dass es so nicht weitergehen könne und er ein Zeichen setzen müsse. Dieses Zeichen sollte aber nicht gegen bestimmte Menschen gerichtet sein, sondern gegen die Politik. Hierbei war dem Angeklagten auch bewusst, dass sein Handeln eine gewisse Aufmerksamkeit auf sich ziehen müsse, damit sein Ziel, ein Zeichen zu setzen, erfüllt werden könne. Er wollte dieses Zeichen auf dem von Flüchtlingen stark frequentierten Marktplatz von Heilbronn setzen. [...] Dem Angeklagten, der in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz wohnte, war bewusst, dass sich gerade in den Abendstunden an einem Wochenende dort viele Flüchtlinge aufhielten, um so den Kontakt zueinander halten zu können. Er beschloss daher, eine unbestimmte Anzahl an Personen zumindest zu verletzen. Er war sich sicher, dass dies in den Medien und in der Politik große Beachtung finden würde. Aufgrund der Tatsache, dass er ein Messer mit einer Klingenslänge von 19 Zentimetern mit sich führte, nahm er auch tödliche Verletzungen billigend in Kauf. Da er sich bewusst war, dass er aufgrund seines Alters und seines Gesundheitszustandes keine Chance im direkten Kampf gegen die jungen Männer hatte, beschloss er, sich diesen von hinten zu nähern, um so unerkannt zu bleiben und das Überraschungsmoment auf seiner Seite zu haben. Dem Angeklagten kam es nicht darauf an, eine beziehungsweise mehrere bestimmte Personen zu treffen. Es kam ihm auf das Zeichen an.“

Eine solche Tatmotivation wertet das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg als fremdenfeindlich und rechtsextremistisch. Wegen ihrer Schwere und der gesamtgesellschaftlichen Relevanz der Flüchtlingsthematik ist die Straftat beispielhaft im Verfassungsschutzbericht genannt worden.

3. *Ist ihr bekannt, dass der Täter nur bei der ersten Vernehmung (am Tatabend, also im betrunkenen Zustand und selbst verletzt, siehe Ausführungen der Verteidigerin im Prozess) als Motiv „Unzufriedenheit mit der aktuellen Flüchtlingspolitik“ geäußert haben soll, während ein Streifenpolizist vor Gericht sagte, dass er „ein politisches Zeichen gegen Angela Merkel setzen wollte“ (nicht speziell deren Asylpolitik) und zu den Polizisten meinte „ihr habt doch auch Probleme mit den Leuten“, was also ebenso auf (in seinen Augen) mutmaßliche Kriminelle, z. B. Drogendealer am bekannten Brennpunkt, bezogen sein konnte, insbesondere da der Täter nüchtern jeglichen Rassismus von sich wies?*

Zu 3.:

Nach den Feststellungen des Landgerichts Heilbronn hatte der Täter laut Aussage einer Zeugin im Jahr 2015 in einem nachbarschaftlichen Gespräch seine Sorge bezüglich der Zahl der Zuwanderer, die seit einigen Jahren nach Deutschland kämen, geäußert. Er habe zu ihr gesagt, dass nun schon so viele Flüchtlinge nach Deutschland gekommen seien.

Nach der Tat am 17. Februar 2018 äußerte der Täter noch am Tatort und nach Belehrung über sein Recht zu schweigen unter anderem: „Ich wollte ein Zeichen setzen“ und „Was mit Deutschland passiert, ist unmöglich“. Auf der Fahrt zum Polizeiviertel gab er, ohne hierzu befragt worden zu sein, gegenüber einem Polizeibeamten an, er habe ein „politisches Zeichen“, ein „Zeichen gegen diese Politik“ setzen wollen. In der sodann auf dem Revier durchgeführten Vernehmung gab der Täter schließlich an: „Ich wollte doch nur ein Zeichen setzen. Gegen diese Politik. Niemanden wollte ich umbringen. Mit 70 Jahren oder 71, was soll ich machen gegen diese jungen Männer. Das können Sie der Angela Merkel sagen, ja das möchte ich ihr sagen.“

4. *Ist ihr bekannt, dass der Täter sich schriftlich bei den Opfern entschuldigte, betonte, dass er kein Fremdenhasser oder Rechtsextremist ist und auch der vom Gericht bestellte psychiatrische Gutachter (laut Presseberichten) nichts Derartiges angegeben hat sowie dass der Täter nach seiner Inhaftierung jedem Geschädigten sofort mehrere tausend Euro Täter-Opfer-Ausgleich anbot?*

Zu 4.:

Der Täter wurde am 21. Februar 2018 festgenommen und in Untersuchungshaft verbracht. Ende April 2018 schrieb er an die drei Geschädigten einen Entschuldigungsbrief, in dem er politische Absichten und Ausländerfeindlichkeit als Motiv für sein Handeln verneinte. Außerdem bot er den Geschädigten zur Wiedergutmachung jeweils 2.000 Euro an.

5. *Ist ihr bekannt, dass der Täter persönliche Probleme hatte (Tochter bekam trotz Bachelor-Abschluss in BWL keinen Job und hielt Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe für nicht möglich), also der typische Einzelfall für jemand Verzweifeltes, der im betrunkenen Zustand ausgetickt ist?*

Zu 5.:

Das Landgericht Heilbronn hat im Urteil vom 31. Oktober 2018 zu persönlichen Problemen des Täters festgestellt: „Die Tochter des Angeklagten konnte durch seine Unterstützung nach dem Abitur BWL studieren und hat in diesem Bereich den Bachelorabschluss erzielt. In der Folge fand sie jedoch keine Anstellung. [...] Das war sowohl für den Angeklagten als auch seine Tochter nicht zufriedenstellend und belastete den Angeklagten sehr. [...] Im Zuge [hierüber mit der Tochter geführter] Gespräche wies die Tochter des Angeklagten darauf hin, dass sie keine andere Möglichkeit mehr sehe, als Arbeitslosengeld zu beantragen. Das widersprach den Vorstellungen des Angeklagten. Er hatte es sich zur Aufgabe gemacht, seine Tochter zu versorgen. Staatliche Hilfe sollte sie auch jetzt nicht in Anspruch nehmen. Dieser Gedanke ließ den Angeklagten nicht los. Mutmaßlich brodelte es deshalb in ihm, da er die derzeitige politische und gesellschaftliche Situation als nicht zufriedenstellend ansah.“

6. Ist ihr bekannt, dass der Täter sich als unpolitisch bezeichnete, nie Mitglied einer Partei war oder sich für eine Partei engagiert hat?

Zu 6.:

Laut den Feststellungen des Landgerichts Heilbronn gehörte der Angeklagte nie einer Partei an und lebte „unpolitisch“. Er besaß auch keine rechtsradikalen Schriften und tätigte außer der unter Ziffer 3 genannten Äußerung im Jahr 2015 keine negativen Aussagen über Flüchtlinge oder Ausländer.

7. Ist ihr bekannt, dass der Täter laut Tatzeugen nicht nur überwältigt, sondern danach (laut Heilbronner Stimme, 17. Oktober 2018) auch von „ausländischen Passanten“ getreten wurde und eine Schulter ausgekugelt wurde?

Zu 7.:

Das Landgericht Heilbronn stellte zum Nachtatgeschehen fest: „Mittlerweile waren einige der anwesenden jungen Männer auf den Angeklagten und dessen Messer aufmerksam geworden. Nach dem Angriff auf den Geschädigten A. wurde der Angeklagte von ihnen überwältigt. Eine große Gruppe junger Männer stürzte sich auf ihn. Der Zeuge A. schlug mit einem Rucksack auf den Angeklagten ein, um ihn von weiteren Angriffen abzuhalten. Möglicherweise erhielt er auch einen Kickstoß eines anderen in den Rücken. Jedenfalls kam der Angeklagte zu Fall. Mehrere Männer stürzten sich auf den Angeklagten und schlugen und traten auf ihn ein. Nicht ausschließbar wurde dem Angeklagten hierbei die Schulter ausgekugelt. Im weiteren Gerangel nahm der Zeuge B. dem Angeklagten das Messer ab und warf es auf den Boden.“

8. Entspricht das im Verfassungsschutzbericht 2018 ausgeführte „Beispiel für eine rechtsextremistisch motivierte Gewalttat“ des deutlich alkoholisierten Mannes in Heilbronn, der drei Männer mit Migrationshintergrund verletzte und diese dann sofort von sich aus finanziell entschädigen wollte, nach Meinung der Regierung dem typischen Täterprofil eines Rechtsextremisten?

9. Hält sie trotz dieser Umstände – nach Selbstangaben kein Rassismus, Angebot der Entschädigung der Opfer, Herkunft aus dem muslimischen Kasachstan, betrunken, unter Medikamenteneinfluss, schwere Krankheiten, persönliche und familiäre Probleme – den Täter für das repräsentativste Beispiel für Rechtsextremismus, weshalb sie gerade dieses Beispiel für den Verfassungsschutzbericht gewählt hat?

Zu 8. und 9.:

Die rechte Szene ist geprägt durch unterschiedliche, teils stark divergierende Organisations- bzw. Erscheinungsformen, die von Parteien über Kameradschaften bis hin zu alleinhandelnden Straftätern reichen, und stellt auch ideologisch keine homogene Einheit dar. Weder aus kriminalfachlicher Sicht noch aus der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur lässt sich die Annahme eines prototypischen Rechtsextremisten bzw. eines „typischen Täterprofils“ ableiten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär